



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 343-416)**

Titel **I. Allgemeines Militär-Reglement der
Eydsgenössischen Contingents-Truppen vom
5ten Junii 1807.**

Ordnungsnummer

Datum 05.06.1807

[S. 343] Die Eidgenössische Tagsatzung, von der Nothwendigkeit der Einführung einer guten Militär-Organisation in der Eidgenossenschaft, durch welche das Vaterland gegen innere und äußere Feinde beschützt und seine Unabhängigkeit erhalten werden kann, überzeugt: hat für nöthig erachtet, in Bezug auf das in der Mediations-Akte erwähnte Eidgenössische Contingent-Corps, ein allgemeines Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundes-Verein abzufassen – und findet allervorderst nothwendig, die Hauptgrundsätze, als auf welchen das ganze Schweizerische Militär-System beruhen soll, festzusetzen und deren Anwendung zu bestimmen; // [S. 344]

Sie beschließt demnach:

- 1) Es soll nach Anleitung der Mediations-Akte ein eidgenössisches, circa 15000 Mann starkes Contingent-Corps gebildet, und jederzeit bey erforderlichen Fällen, dem 20sten und 34sten Artikel der Bundes-Akte gemäß – den Verfügungen der Verfassungsmäßigen obersten Bundes-Behörde überlassen werden.
- 2) Die Bildung des Eidgenössischen Contingent-Corps muß so beschaffen seyn, daß die Nachtheile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel möglich gehoben, oder wenigstens vermindert werden; daher alles was auf die Organisation, Ober-Commando, Waffenübungen, Disciplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Cantons-Contingenter Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fuße eingerichtet werden soll.
- 3) Die Militär-Organisation eines jeden Cantons muß so beschaffen seyn, daß die schleunige Besammlung der zum Succurs-Corps gehörigen Mannschaft, nicht nur jederzeit leicht und mit der erforderlichen Ordnung vollzogen werden könne, sondern auch so, daß die Cantonal-Verordnungen, die Formation eines allgemeinen Schweizerischen Contingents-Corps, nach den organischen Grundsätzen der Taktik, unmittelbar bezwecken; daher // [S. 345] in Rücksicht der verschiedenen Waffen-Arten ein zweckmäßiges Verhältniß beobachtet, und sowohl die topographische Beschaffenheit der Schweiz als auch die besondern Kräfte, Lage und Gebräuche eines jeden Cantons in Anschlag gebracht werden müssen.

Für jeden Canton sollen die verschiedenen Arten von Truppen, die er bey seinem Contingent aufzustellen hat, festgesetzt werden, damit nicht auf das Ganze von einer Gattung Waffen verhältnißmäßig zu viel, von der andern aber zu wenig oder gar keine vorhanden seyen; wobey zu verstehen ist, daß in Kriegszeiten jeder Canton den allfälligen Abgang bey seinem Contingent ergänzen, und auf vollzähligem Fuße erhalten soll.



Die Scharfschützen-Compagnien müssen daher vorzüglich in denjenigen Cantonen aufgestellt werden, wo man einerseits die besten Schützen findet, und andererseits die größte Schwierigkeit haben würde, demjenigen Fußvolk, welches eigentlich in geschlossener Ordnung zu fechten bestimmt ist, den erforderlichen Unterricht und die nöthige Uebung in seinen Evolutionen zu verschaffen.

Die zum Contingent-Corps erforderliche Artillerie muß vorzüglich durch diejenigen Cantone geliefert werden, in welchen sich das meiste Ge- // [S. 346] schütz und die Mittel zu dem Unterricht der Artillerie vorfinden. – Diejenigen Cantone aber, wo bemittelte Leute am meisten Pferde zu halten pflegen, sind hauptsächlich im Fall einige leichte Reuterey zu liefern.

4) Die Contingent-Truppen sollen zwar auf Unkosten ihrer respektiven Cantone gebildet und in den Waffen geübt werden; allein sobald diese Truppen auf Befehl der Tagsatzung oder des Landammanns ausrücken müssen, werden sie aus einer gemeineidgenössischen Kriegs-Cassa besoldet; alsdann hören sie gleichsam auf, Cantons-Truppen zu seyn, und werden als gemeineidgenössische Truppen betrachtet, welche, so lange bis sie wieder entlassen werden, unter der unmittelbaren Leitung und den Befehlen des Eidgenössischen Ober-Commando stehen.

5) Es soll ein Eidgenössischer General-Staab aufgestellt werden, und die bey demselben angestellten Offiziers sollen schon in Friedenszeiten sich mit den ihrer Stelle obliegenden Geschäften vollkommen bekannt machen.

Bey Ausbruch eines Kriegs ernennt die Tagsatzung den Obergeneral zur Eidgenössischen Armee, welcher unmittelbar unter ihren Befehlen stehet. Sie wird dann auch entscheiden, ob die Aufstel- // [S. 347] lung eines Kriegs-Raths nothwendig, und welche Aufträge demselben allenfalls zu ertheilen seyen.

Wenn aber ein Eidgenössisches Truppen-Corps besammelt werden muß, welches nicht beträchtlich genug ist, um das Commando desselben einem General aufzutragen, so überträgt der Landammann der Schweiz einem der Eidgenössischen brevetierten Obersten, ohne Rücksicht auf Anciennetät, das Ober-Commando über dasselbe mit der Benennung eines Ober-Commandanten.

6) Da es für die Oekonomie der verbündeten Cantone äußerst wichtig ist, daß das Verpflegungs-Wesen wohl organisiert werde, so soll ein Eidgenössischer Oberst-Kriegs-Commissär ernannt werden, dem die vier verschiedenen Zweige des Zahlamts, des Verpflegungs- Lazareth- und Fuhrwesens untergeordnet sind. Zugleich aber sollen in allen Cantonen für die allfällig nöthige Verpflegung der Suceurs-Truppen, Commissariate eingerichtet werden, deren Tabellen und Rechnungen nach einem allgemein festzusetzenden Fuß dem Oberst-Kriegs-Commissarius vorgelegt werden können, damit wenn die Truppen eines Cantons in den andern marschieren müssen, sie für immer auf gleichen Fuß und für Rechnung der allgemeinen Kriegs-Cassa verpflegt werden und keine schwierige Abrechnungen entstehen. // [S. 348]

Auch für Anlegung von Militärspitälern hat der Ober-Kriegs-Commissarius unter den gleichen Bedingungen in erforderlichen Fällen zu sorgen.

7) Da das Gemein-Eidgenössische Contingent-Truppen-Corps sich im ganzen auf circa 15000 Mann beläuft, so muß für dieses Corps d'Armée auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Geschütz mit allem was dazu gehört in Bereitschaft gehalten werden, und



die zu dessen Bedienung erforderliche Mannschaft einen integrirenden Theil, desselben ausmachen.

Es soll keine Artillerie ausschließlich den Bataillons angewiesen seyn. Der commandierende General wird jederzeit über den gesammten Artillerie-Park des Contingents, je nach seinen Plänen, Einsichten und der Verschiedenheit der Umstände, verfügen.

8) Es soll ein Quartiermeister-Staab oder Feld-Ingenieur-Corps errichtet werden, durch dessen Vorarbeiten die Tagsatzung zur topographischen Kenntniß aller militärischen Situationen der ganzen Schweiz, der wichtigsten Grenzpässe und Defile's, der allenfalls erforderlichen Verschanzung- und Magazin-Anlagen, und überhaupt aller auf Local-Umstände sich beziehenden Vertheidigungs-Anstalten, gelangen kann. // [S. 349]

Die Offiziers des Quartiermeister-Staabs werden als Feld-Ingenieurs gebraucht und in Kriegszeiten durch die erforderliche Zahl erfahrener Offiziers von verschiedenen Waffen vermehrt, um die wichtigen Geschäfte eines Quartiermeister-Staabs zu besorgen.

9) Die Subordination und Kriegszucht muß bey den Contingents-Truppen, unter allen Graden in Dienstsachen, zwar strenge, aber auf eine wahrhaft republikanische und dem National-Charakter der Schweizer angemessene Weise, nach bestimmten Gesetzen gehandhabet und die Rechtspflege über Militärvergehen gänzlich dem militärischen Richter übertragen werden. Es soll daher ein Militär-Codex für sämtliche Contingents-Truppen abgefaßt und in Ausübung gesetzt werden, wenn eine zu jenem Corps gehörende Truppe auf dem Kriegsfuß stehend erklärt ist. Die Militär-Gesetze in Friedenszeiten sind die Sache der Regierungen der Cantone, so lange nemlich die Contingents-Truppen eines Cantons nicht mit denjenigen anderer Cantone gemeinschaftlich dienen müssen, oder als in Eidgenössischem Sold stehend erklärt sind. Bey sich ereignenden Fällen soll demnach ein Eidgenössisches Ober-Kriegs-Gericht zusammen berufen werden, welches nach den Eidgenössischen Kriegs-Gesetzen, in letzter Instanz, über die // [S. 350] unter Eidgenössischem Commando stehenden Militärs, richtet.

Nach den Umständen soll über dieß bey jedem Bataillon ein Bataillons-Kriegs-Gericht nach dem für die Eidgenössischen Contingents-Truppen festgesetzten Fuß bestellt, unter Präsidio des Bataillons-Commandanten, zusammen berufen werden, welches nach den Eidgenössischen Militär-Gesetzen über Militär-Vergehen richtet, welche die Competenz der Commandanten der Corps übersteigen, und nur Kapital-Fälle an ein Eidgenössisches oberes Kriegs-Gericht zu weisen hat.

10) Der theoretische und praktische Unterricht der verschiedenen Waffen soll in allen Kantonen gleichförmig und so vollständig als möglich seyn; dieser Unterricht muß so beschaffen seyn, daß alle zu dem Contingent-Corps gehörenden Truppen wenigstens in den Elementarpunkten der Taktik und der Dienst-Vorschriften so geübt werden, daß man sie in größere Corps zusammen stoßen und in sehr kurzer Zeit gänzlich zu Soldaten ausbilden kann.

Zu diesem Ende hin sollen bestimmte, jedoch sehr einfache Dienst- und Exerzier-Reglements, für sämtliche Contingents-Truppen abgefaßt und genau befolgt, auch besonderer Fleiß auf den Unterricht der Offiziers und Unter-Offiziers verwendet werden. // [S. 351]



Die Lokal-Beschaffenheit der Schweiz erfordert, daß das sämtliche Eidgenössische Fußvolk, auch in dem besondern Dienst der leichten Infanterie unterrichtet werde; eben so muß das Zielschießen, als eine wesentliche Sache überhaupt, unter allem schweizerischen Fußvolk in Uebung erhalten, und von den Cantons-Regierungen begünstigt werden.

11) Da es äußerst wesentlich ist, daß von Zeit zu Zeit beträchtlichere Truppen-Corps besammelt werden, um dieselben in der Anwendung der Grundsätze der Taktik und der Strategie in Beziehung auf Terrain und feindliche Stellung und Bewegung, zweckmäßig zu üben und den so unentbehrlichen Coup d'oeil militaire der höheren Offiziers, durch solche praktische Uebungen gehörig auszubilden; so werden diejenigen Cantone, welche solche große Waffen-Uebungen vorzunehmen gedenken, von der Tagsatzung bevollmächtigt, es, nach vorher Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz gegebener Anzeige, unter sich zu thun.

Nachdem nun obige Hauptgrundsätze des ganzen Eidgenössischen Militär-Systems festgesetzt sind, beschließt die Tagsatzung ferner die Anwendung und Ausführung derselben wie folgt: // [S. 352]

Bildung der Hauptabtheilungen der Eidgenössischen Contingent-Corps.

A. Die zu dem allgemeinen Eidgenössischen Contingent-Corps gehörenden Truppen sollen nach den verschiedenen Waffen eingetheilt werden. Die diesem Reglement beygefügte Verzeichnisse und die Tab. I. bestimmen, wie viel Mannschaft von jeder Waffe ein jeder Canton zu diesem allgemeinen Contingent zu liefern hat, und in wie viel Bataillons und Compagnien sie eingetheilt wird.

B. Die in diese verschiedenen Waffen eingetheilten Contingents-Truppen eines jeden Cantons sollen vorläufig nur in Bataillons und Compagnien eingetheilt und in dieser Gestalt und Eigenschaft zusammengezogen werden, wenn es die oberste Bundesbehörde für gut findet. Erst nachdem die sämtlichen Truppen auf diese Weise besammelt und dem Eidgenössischen Ober-Commando zur Disposition überlassen worden, sollen sie in Brigaden und diese wiederum in Divisionen und Flügel abgetheilt werden.

C. Diejenigen Cantone, welche mehr als ein Bataillon zu dem allgemeinen Contingent-Corps zu stellen haben, mögen zwar über dieselben für den Dienst im Innern des Cantons einen Obersten ernennen; allein diese Obersten sollen nicht als Gemein-Eidgenössische Oberste betrachtet, wenn // [S. 353] sie nicht besonders von der Tagsatzung dazu ernannt und brevetiert werden. Wenn daher ein Canton z. B. zwey Bataillone zugleich zu einer allgemeinen Contingents-Colonne müßte aufbrechen lassen, so hat er nur zwey Oberst-Lieutenants als Bataillons-Commandanten, aber keinen Oberst mitzusenden.

D. Wenn aus verschiedenen Cantonen mehrere Compagnien marschieren und zusammen ein Eidgenössisches Bataillon bilden, so soll der Landammann der Schweiz, auf Vorschlag des Eidgenössischen Generals, denjenigen Canton bezeichnen, welcher einen Oberst-Lieutenant zu diesem zusammengesetzten Bataillon giebt.

Das übrige Personale des Bataillon-Staabs ist auf gleiche Weise zu besetzen; derjenige Canton, welcher die meisten Compagnien zu einem Bataillon stellt, hat auch die Fahne dem Bataillon zu geben; in dem Fall aber, daß mehrere Cantone gleich viel Mannschaft zu einem komponierten Bataillon stellen, so soll die Fahne aus dem



Canton genommen werden, aus welchem der Oberst-Lieutenant des Bataillons ist ernannt worden, insofern daß dieser Canton wenigstens eine Compagnie zu diesem zusammengesetzten Bataillon giebt; im entgegengesetzten Fall entscheidet das Loos. // [S. 354]

E. Ein Bataillon soll aus 5 Compagnien und einem Staab bestehen, und von einem Oberst-Lieutenant als Bataillons-Commandant angeführt werden.

In Hinsicht der einzelnen Scharfschützen-Compagnien oder Abtheilungen, welche bey einer Brigade stehen, müssen selbige von dem commandierenden General oder Ober-Commandanten mit einem Bataillon derselben verbunden werden, ohne jedoch in die Zahl der 5 Compagnien gerechnet zu werden, aus welchen das Bataillon besteht.

F. Die Organisation der Contingents-Truppen in Compagnien und Bataillons muß in Rücksicht der Offiziers- und Unter-Offiziers-Chargen und in Beziehung ihrer Abtheilung in Pelotons und Züge, für alle Cantone genau die nemliche seyn; und zwar soll sowohl für die Stärke der Bataillons und Compagnien als deren Staab und Prima Plana, nach der Tabelle No. II. a. b. bestimmt, kein Canton befugt seyn, seinem Contingent zu einem Eidgenössischen Corps eine andre zu geben; weil als Gemein-Eidgenössisches Contingent die Besoldung und Verproviantierung desselben der Eidgenössischen Cassa obliegt, also die Offiziers des einen Cantons, mit jenen der andern in dem gleichen Verhältniß stehen müssen, und diese Cassa keine Besoldung von überzähligen // [S. 355] Offiziers übernehmen darf. Das Verhältniß der Ober-Offiziers zu der Mannschaft, beruhet übrigens auf dem allgemeinen Grundsatz: daß je auf 20 bis 25 Mann ein Offizier gerechnet wird.

G. Der Rang der versammelten Bataillons unter sich wird durch das Loos auf Anordnung des Oberbefehlhabers bestimmt, so wie auch der Rang der Compagnien und Offiziere in den komponierten Bataillons, auf Anordnung des Bataillons-Commandanten regliert werden soll.

H. Die Organisation der Eidgenössischen Contingents-Artillerie wird, nach dem was unter dem Titel: allgemeine Bildung des Eidgenössischen Artillerie Contingents vorgeschrieben ist, statt haben.

Bildung der Central-Militär-Behörden.

General-Staab.

Der von der Tagsatzung ernannte General.

Der Oberst Quartiermeister.

Der Oberst Kriegs-Commissär.

Der Oberst Inspecteur der Eidgenössischen Artillerie. // [S. 356]

Eine unbestimmte, jedoch möglichst beschränkte Anzahl Eidgenössischer Obersten.

Die Eidgenössischen Obersten versehen bey der Armee den Dienst von Divisions- und Brigade-Commandanten und werden von dem commandierenden General, nach Gutbefinden, bey der Armee angestellt.

Ferner zwey Flügel-Adjutanten mit Oberst-Lieutenants- oder auch Obersten-Rang.

Eine nach den Umständen zu bestimmende Anzahl von Staabs-Adjutanten mit Hauptmanns-Rang, für den commandierenden General oder Ober-Commandanten und



jeden Eidgenössischen Obersten. Ohne dringende Umstände soll jedoch bey einem Eidgenössischen Obersten nicht mehr als ein Staabs-Adjutant angestellt werden. Die Staabs-Adjutanten werden von dem commandierenden General und den Eidgenössischen Obersten gewählt, jedoch aber auf Vorschlag des erstern hin, von dem Landammann der Schweiz brevetiert. Jedem, eine Division commandierenden Obersten wird ferner ein Secretär beygegeben, der Lieutenants Besoldung hat, und eine Fourage-Ration beziehen soll.

Ein Oberst-Richter.

Ein Staabs-Auditor. // [S. 357]

Zu der Wahl des Personale hat der Landammann der Schweiz, den einfachen Vorschlag zu thun, welcher aber von der Tagsatzung nach Belieben vermehrt werden kann, woraus denn von letzterer durch geheimes Stimmenmehr gewählt wird.

Der Oberst-Richter und Staabs-Auditor werden von dem Landammann der Schweiz, aber nur dann erwählt, wenn ein Eidgenössisches Kriegsgericht aufgestellt wird; nach Auflösung des Kriegsgerichts hört auch ihre Anstellung auf.

Der von der Hohen Tagsatzung aufgestellte Eidgenössische General-Staab ist in Friedenszeiten ohne Besoldung und nicht in Aktivität. In diesen Zeiten beschränken sich die Verrichtungen seiner Mitglieder einzig auf die Obliegenheit, alle Gegenstände, welche die allgemeine Eidgenössische Militär-Verfassung betreffen, so ihnen von der Tagsatzung oder dem Landammann der Schweiz vorgelegt werden, zu prüfen und der obersten Bundes-Behörde ihr Gutachten darüber einzugeben.

Die Eidgenössischen Obersten nehmen unter sich den Rang nach dem Datum ihres Brevets.

Wenn aber ein Eidgenössischer Oberst als Ober-Commandant angestellt gewesen wäre, und seine Funktionen beendigt sind, so tritt er in sei- // [S. 358] nen vorher gehabten Rang zurück, und kann bey einer andern Gelegenheit wiederum als untergeordneter Oberst angestellt werden.

Einer der beyden Flügel-Adjutanten ist in Kriegszeiten auf Eidgenössische Kosten bey Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz angestellt, um die Militär-Correspondenz besorgen zu helfen, und dem Herrn Landammann in Allem an die Hand zu gehen; so lange derselbe auch in Friedenszeiten bey Sr. Excellenz angestellt bleibt, soll er vorläufig die von dem General-Staab oder sonst einlangenden Militär-Berichte und Vorschläge untersuchen, sammeln und dieselben ordnen; er verfasset die von Sr. Excellenz theils an die Cantone, theils an die Mitglieder des Staabs gerichteten Militär-Aufträge, und stehet dem Herrn Landammann der Schweiz, der die General-Uebersicht der nach der Bundesakte aufgestellten Militär-Organisation immerhin behält, zu Diensten.

Der andere Flügel-Adjutant ziehet in Kriegszeiten mit dem jeweiligen Ober-Befehlshaber ins Feld.

Feld-Ingenieur-Corps.

Ein Oberst-Quartiermeister.

Zwey Oberst-Lieutenants. // [S. 359]

Eine unbestimmte Anzahl Hauptleute und Lieutenants, deren jedoch in Friedenszeiten nicht minder als 6 und nicht mehr als 12 seyn sollen. Niemand soll in dieses Corps



aufgenommen werden, der nicht Proben von seiner Fähigkeit durch ein von dem Oberst-Quartiermeister veranstaltetes Examen abgelegt hat.

Einem jeden General oder Ober-Commandant, dem das Commando über ein besonderes Truppen-Corps aufgetragen würde, muß wenigstens ein Offizier von dem Feld-Ingenieur-Corps beygegeben werden, wobey sich versteht, daß jeder General sich überdieß, gleich einem Eidgenössischen Oberst, einen besondern Adjutant wählt.

Nota.

Die Offiziers des Quartiermeister-Staabs müssen sich schon in Friedenszeiten bestreben, zur vollkommensten topographischen Kenntniß aller Militärisch-wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der vorzüglichsten Positionen, der Grenzlinien und wichtigsten Vertheidigungs-Fronten, der Flüsse, Seen und Straßen u. s. w. zu gelangen, von den wichtigsten Punkten Situations-Zeichnungen zu entwerfen, und ihre, solche Gegenstände betreffende Memorials, dem Oberst-Quartiermeister einsenden, damit jeder im Stande sey, über alles dieses die erforderliche Auskunft zu geben.
// [S. 360]

In Kriegszeiten wird man sich vorzüglich der Offiziers des Quartiermeister-Staabs zur Aufnehmung von Situations-Plans, bey Rekognoszierungen, zur Aussteckung von Lagern, zu Entwerfung von Marsch-Dispositionen, und Dislocations-Tabellen, ferner als Colonnenführer, und endlich zu Anlegung von Verschanzungen, Kommunikations-Wegen und Laufbrücken, und überhaupt zu allen auf Local-Umstände sich beziehenden Vertheidigungs- und Offensiv-Anstalten, bedienen.

Oberst-Kriegs-Commissarius.

Dem Oberst-Kriegs-Commissär sind folgende Kriegs-Commissärs untergeordnet:

Einer für die Comptabilität.

Einer für die Verpflegung.

Einer für das Lazarethwesen.

Einer für das Fuhrwesen.

Selbe haben Hauptmanns-Rang und die Besoldung wie die Oberst-Lieutenants.

Der Oberst-Kriegs-Commissarius ist für die Richtigkeit seiner Rechnungen gegen die Tagsatzung verantwortlich.

Dem Oberst-Kriegs-Commissarius liegt die Verproviantierung der Armee nach dem festgesetzten Fuß ob; derselbe hat demnach für Anlegung von Magazinen und Vorräthen zu sorgen, und stehet unmittelbar unter der Leitung des Ober- // [S. 361] befehlshabers, ohne dessen Bewilligung er nicht befugt ist, Requisitionen auszuschreiben, – welche Bewilligung auch nur in dringenden Fällen, und unter augenblicklicher Anzeige davon an den Landammann der Schweiz, ertheilt werden soll.

Demselben liegt die Einrichtung und Besorgung der Militär-Spitäler in Kriegszeiten ob, wobey ausser dem Lokale alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht und aus der Eidgenössischen Cassa vergütet werden sollen.

Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, die Musterungen vornehmen, und die Richtigkeit der eingegangenen Stand- und Verpflegungs-Tabellen der verschiedenen Corps untersuchen und verificieren.



Der Oberst-Kriegs-Commissarius sorgt im Allgemeinen für das Fuhrwesen.

Es sollen für jedes Bataillon zwey zweispännige Bagage-Wägen, und wenn es die Umstände erfordern, zwey dreispännige Proviant-Wägen berechnet werden, welche von den Cantonen zu liefern sind; sollten die Cantonierungen eines Bataillons weit ausgedehnt seyn, so ist der commandierende General bevollmächtigt, einem solchen Bataillon einen dritten zweispännigen Bagage-Wagen beyzuordnen. // [S. 362]

Sollte aber dieses Fuhrwesen durch die Umstände entbehrlich werden, so wird das Ober-Commando mit den Cantonen, in welchen die Truppen stehen, zur Ergänzung der Fuhren die nöthigen Verfügungen treffen.

Ueber alle Verrichtungen des Oberst-Kriegs-Commissarius wird übrigens die besondere Instruktion das Nähere bestimmen.

Ober-Kriegs-Gericht.

Das Militär-Personale dieses Gerichts wird gewählt, wie folgt:

- 1 Oberst-Richter, Präsident.
- 2 Staabs-Offiziere.
- 2 Hauptleute.
- 2 Subalternen.
- 2 Unter-Offiziers.
- 2 Gemeine.
- 1 Staabs-Auditor, als Kläger.

_____ Die Kanzley.

12.

Der commandierende General ernennt die zwey Staabs-Offiziers, die zwey Hauptleute und die zwey Subalternen. // [S. 363]

Die zwey Unter-Offiziers und die zwey Gemeinen hingegen werden von dem Oberst-Lieutenant desjenigen Bataillons gewählt, zu welchem der, oder die Beschuldigten gehören.

Bewaffung.

Für die Munitions-Gewehre, Dragoner-Carabiner und Pistolen, soll das Französische bereits allgemein eingeführte 2 Löthige Kaliber angenommen seyn, und kein anderes geduldet werden.

Für die Stutzer der Scharfschützen hingegen wird kein Kaliber vorgeschrieben.

Jedem Gemeinen werden bey dem Abmarsch von seiner Regierung 30 scharfe Patronen und drey Feuersteine in die Patrontasche mitgegeben.

Es sollen die Cantone ihre Contingenter mit guten brauchbaren Kalibermäßigen Gewehren zu versehen verpflichtet seyn. So bald ein Contingent bey der Eidgenössischen Armee eingerückt ist, so soll zu dem Ende eine genaue Musterung über den Zustand der Waffen abgehalten, und die erforderliche Reparatur auf Kosten des Cantons gemacht werden: was alsdann während dem Eidgenössischen Dienst, vor dem Feind oder durch äußere Gewalt und ohne Schuld des Soldaten, // [S. 364] an



Ausbesserung erforderlich wird, soll, auf Bescheinigung des Bataillons-Commandanten, aus der Eidgenössischen Kriegs-Cassa bezahlt werden.

Was aber durch Nachlässigkeit des Soldaten an dem Gewehr ist verdorben worden, bezahlt er aus seinem Décompte.

Der Oberst-Kriegs-Commissarius verfertigt einen Tarif für die Ausbesserung der Gewehre, den der commandierende General zu billigen hat, nach welchem die sämtlichen Gewehr-Reparaturen, es seye von den Regierungen oder dem Soldaten, bezahlt werden.

Jeder Canton liefert seinem Contingent, im Fall dasselbe ein Lager beziehen soll, die nöthige Anzahl von Kesseln und Flaschen.

Bey jeder Infanterie-Compagnie wäre es sehr vortheilhaft, 20 bis 25 der besten Schützen mit Gewehren zu bewaffnen, die etwas kürzer als die gewöhnlichen Infanterie-Gewehre, aber zum Anschlagen gut geschiffet, auch mit einem langen Bajonet versehen wären, und deren Lauf mit einem einfachen Zuge ausgezogen ist, zu welchem man die Infanterie-Munition gebrauchen, zugleich aber auch mit gefütterten Kugeln scharf schießen kann. // [S. 365]

Exerzier-Ordonanz.

Die Französische sehr einfache und zweckmäßige Ordonanz vom August 1791. soll der gesammten Eidgenössischen Miliz zur Grundlage dienen, und nach derselben die Exerzier-Reglements verfertigt werden.

Tambur-Ordonanz.

General-Marsch, Ordinari-Marsch, Zapfenstreich, Sammlung, Verlesen- und Fahnen-Marsch, müssen überall unter den Eidgenössischen Truppen die nemlichen seyn und sollen nach alt Schweizerischem Gebrauch wiederum eingeführt werden. So auch die gleichen Ordonanzen für die Trompeter bey der Kavallerie und die Waldhornisten bey den Scharfschützen.

Montierung.

Ob wohl der Nutzen, der aus gänzlicher Uniformität in der Kleidung entsteht, lebhaft gefühlt wird, so soll dennoch die Befugniß eines jeden Cantons hierin nicht beschränkt werden; hingegen soll der lebhaft Wunsch der Tagsatzung den Cantonen bekannt gemacht werden, daß auf gute und gleichförmige Kleidung, Kamaschierung und Hüte ihrer Contingenter besondere Sorgfalt möchte genommen werden, weil schlechte Kleidung den Sol- // [S. 366] daten vor kalter Witterung nicht schützt, seine Gesundheit zu Grunde richtet und auch seinem Ansehen nachtheilig ist; insonderheit für die Scharfschützen wird die Annahme von Dunkelgrün mit Schwarz dringend empfohlen, weil bey dieser Waffe besonders auf allgemeiner Uniformität gehalten werden muß, indem selbe öfters vermengt an verschiedenen Orten zu dienen hat, und also bey Verschiedenheit der Kleidung der Gefahr, sich als Feinde zu behandeln, ausgesetzt wird.

Für sämtliche, zu den Eidgenössischen Central-Militär-Behörden gehörende Offiziers, wird die Uniform angenommen, wie solche im September 1805. ist bestimmt worden, nemlich:



Für den General, die Eidgenössischen Obersten und derselben sämtliche Adjutanten: Rock dunkelgrün (Verd Dragon) mit übereinander gehenden Klappen, gelbe Knöpfe, Kragen, Aufschläge, Klappen und Futter Cramoisi.

Camisol und Beinkleider weiß.

Chaussure, Stiefel mit Sporn.

Hut, dreyeckigt mit einem weissen Federbusch.

Der General trägt im Dienste und bey Ceremonien eine weisse Feder um den Hut, sonst auch eine schwarze. // [S. 367]

Distinktion. Port-Epee, Hut-Quaste und Epauletten nach dem Reglement.

Der General hat auf jeder Epaulette und auf dem Port-Epee drey silberne sechseckigte Sternen, und trägt im Dienste und bey Ceremonien eine hellblaue seidene Escharpe, mit goldenen Streifen und Quasten mit Bouillons.

Die Flügel- und Staabs-Adjutanten hellblaue Schleifen um den linken Arm, erstere mit Fransen à Bouillons und die andern mit einfachen Fransen.

Die Eidgenössischen Obersten ein Kuppel von Gold und Himmelblau.

Quartiermeister-Staab: Rock dunkelgrün, gelbe Knöpfe; Kragen, Klappen und Aufschläge von schwarzem Sammet, Futter grün, das übrige wie oben.

Kriegs-Commissarius: Rock dunkelgrün; Kragen, Klappen und Aufschläge hellblau, Futter grün, das übrige wie oben. Der Oberst-Kriegs-Commissarius trägt zwey Epauletten wie die Obersten. Die untergeordneten Commissärs des Zahlamts, Lazarettwesens, Verpflegungs- und Fuhramts, statt Epauletten, goldne schmale einfache Galonen um den Kragen und Aufschläge. // [S. 368]

Inspecteur der Artillerie: Rock dunkelgrün; Kragen, Klappen und Aufschläge von schwarzem Sammet, Passepoil roth, Futter roth, das übrige wie oben.

Als Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade der Eidgenössischen Truppen wird folgendes festgesetzt:

Dem Corporal: zwey leinene Schnüre quer hinter dem Aufschlag.

Dem Wachtmeister: eine Gold- und Silberborde, je nach der Farbe der Knöpfe, auf gleiche Weise.

Dem Feldweibel: zwey gleiche.

Dem Unter-Lieutenant: eine Epaulette von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe, mit Fransen und zwey himmelblauen, drey Linien breiten Streifen, der Länge nach.

Dem Ober-Lieutenant: gleich, nur mit einer Streife.

Dem Hauptmann: ganz Gold oder Silber, mit Fransen.

Dem Oberst-Lieutenant: eine ganz goldene oder silberne Epaulette mit Bouillons.

Dem Oberst: zwey gleiche. // [S. 369]

Die einzelnen Epauletten sollen auf der gleichen Seite [recte, OS AF 4, S. 109: auf der linken Schulter] getragen werden, mit Ausnahme der Aide-Majors und Adjutanten, welche sie auf der rechten Schulter tragen. Contre-Epauletten sind erlaubt.



Als Gemein-Eidgenössisches Feldzeichen wird die Dragone und Hutquaste von Gold mit Himmelblau für alle Waffen gleich bestimmt, jedoch so, daß nur Staabs-Offiziere dieselbe mit Bouillons, die übrigen Grade mit Fransen tragen sollen.

Besoldung und Verproviantierung.

Die Besoldung soll nach dem Fuß der Tabellen 3. 4. 5. 6. und 13. entrichtet und wo möglich alle vier Tage ausbezahlt werden.

Nach Beendigung eines jeden Feldzugs soll der gesammte General-Staab, als Entschädigung seiner Equipierung und für den auf den Pferden und deren Verkauf erlittenen Schaden, zwey Monat lang die Fourage-Rationen für die effektiv gehaltenen Pferde, beziehen.

Bey sämtlichen Eidgenössischen Contingenten ist der Décompte vorgeschrieben, und wird dem Mann täglich 1 Batzen zu Unterhaltung der kleinen Montierungs-Stücke abgezogen. Alle zwey // [S. 370] Monate hält der Hauptmann Abrechnung mit seiner Compagnie über den zurückbehaltenen Décompte und die aus demselben allfällig bezahlten Montierungs- und Reparaturen-Gelder.

Der sich allenfalls vorfindende Ueberschuß wird den Soldaten am Ende ihrer Dienstzeit baar ausbezahlt.

Bey langwierigen Feldzügen soll den Offiziers und Gemeinen von dem ersten Tag des dritten Monats an gerechnet, ein halber Batzen Zulage täglich als Décompte zur Verbesserung der Schuhe und der kleinen Montur entrichtet werden.

Nach beendigtem Feldzug hat jeder Offizier vom Oberst-Lieutenant abwärts, der nach dem Reglement Pferde zu halten berechtigt ist, als Entschädigung während 6 Wochen die Fourage-Rationen für die effektiv gehaltenen Pferde zu beziehen; diese 6 Wochen werden von dem Tage an berechnet, an welchem die Mannschaft ist entlassen worden.

Brod, Fleisch und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben je nach ihrem Grad und laut dem Besoldungs-Etat zu fordern haben.

// [S. 371]

Brod und Fleisch soll wo möglich alle 2 Tage ausgegeben, Fourage hingegen mag alle 4 Tage entrichtet werden.

Die Pret-Listen und Quittungen sind nach allgemein zu bestimmenden Formen einzurichten.

Die Rationen sollen bestehen aus:

- | | |
|-------|--|
| Pfund | $\frac{5}{8}$ Rind- oder Kuhfleisch. |
| – | 1 $\frac{1}{2}$ Brod, von einzüligem gemahltem Kernen oder Waizen. |
| – | 10Hafer für Reitpferde und |
| – | 12Heu. |
| – | 10Hafer für Zugpferde und |
| – | 15Heu. |

Stroh und Holz wird durch das Commissariat nach Umständen geliefert.

Das Gewicht der Rationen wird nach dem Mark-Gewicht zu 32 Loth berechnet.

// [S. 372]

	Ury.		
Mann.			
	<hr/>		
	90Leichte Infanterie		1 Compagnie.
118	25Scharfschützen, 1 Zug 3zu dem Staab.		1 Offizier.
	Schwytz.		
	<hr/>		
	209Leichte Infanterie		2 Compagnien.
301	80Scharfschützen 12zum Staab.		1 – –
	Unterwalden.		
	<hr/>		
	106Leichte Infanterie		1 Compagnie.
191	80Scharfschützen 5zum Staab.		1 – –
	Luzern.		
	<hr/>		
	546Infanterie; 1 Bataillon.		5 Compagnien.
	200Leichte Infanterie.		2 – –
867	80Scharfschützen 25Dragoner 16zum Staab.		1 – – ½ – –
	Zürich.		
	<hr/>		
	1511 Infanterie; 3 Bataillon		15 Compagnien.
	160Scharfschützen		2 – –
1929	160 Artillerie 50 Dragoner 48zum Staab.		2 – – 1 – –
	Glarus.		
	<hr/>		
	192Leichte Infanterie		2 Compagnien.
241	40Scharfschützen 9zu dem Staab. // [S. 373]		½ – –
	Zug.		
	<hr/>		
	97Leichte Infanterie		1 Compagnie.
125	25Scharfschützen, 1 Zug 3dem Staab.		1 Offizier.

Bern.		
	1018 Infanterie; 2 Bataillon	10 Compagnien.
	800 Leichte Infanterie	8 --
	120 Scharfschützen	2
2292	240 Artillerie	3 --
	50 Dragoner	1 --
	64 zum Staab.	
Basel.		
	296 Infanterie [recte, OS AF 4, S. 109: 336 Infanterie]	3 Compagnien.
409	80 Artillerie [recte, OS AF 4, S. 109: 40 Artillerie ½ Comp.]	1 --
	20 Dragoner, 1 Zug	1 Offizier.
	13 zum Staab.	
Freyburg.		
	504 Infanterie; 1 Bataillon.	5 Compagnien.
	40 Scharfschützen	½ --
620	40 Artillerie	½ --
	20 Dragoner, 1 Zug	1 Offizier.
	16 zum Staab.	
Solothurn.		
	376 Infanterie; 1 Bataillon.	4 Compagnien.
	40 Artillerie	½ --
452	20 Dragoner, 1 Zug	1 Offizier.
	16 zum Staab. // [S. 374]	
Schaffhausen.		
	194 Infanterie	2 Compagnien.
	20 Artillerie	½ --
233	10 Dragoner	
	9 zum Staab.	
Appenzell.		
	470 Infanterie; 1 Bataillon.	5 Compagnien.
486	16 zu dem Staab.	

St. Gallen.		
	970 Infanterie; 2 Bataillon.	10 Compagnien.
	197 Leichte Infanterie	2 --
1315	60 Scharfschützen	¼ --
	20 Artillerie	¼ --
	30 Dragoner	½ --
	38 zum Staab.	
Bündten.		
	1075 Infanterie; 2 Bataillon	10 Compagnien.
1200	80 Scharfschützen	1
	13 Dragoner.	
	32 zum Staab.	
Aargäu.		
	1023 Infanterie; 2 Bataillon [recte, OS AF 4, S. 109: 336 Infanterie]	10 Compagnien.
1205	120 Artillerie [recte, OS AF 4, S. 109: 160 Artillerie 2 Comp.]	1 ½
	30 Dragoner	½
	32 zum Staab. // [S. 375]	
Thurgau.		
	480 Infanterie; 1 Bataillon	6 Compagnien.
	289 Leichte Infanterie	3 --
835	20 Scharfschützen, 1 Zug	1 Offizier.
	20 Dragoner, 1 Zug	1 Offizier.
	26 zum Staab.	
Teßin.		
	475 Infanterie; 1 Bataillon	5 Compagnien.
902	383 Leichte Infanterie; 1 Bat.	4 --
	12 Dragoner.	
	32 zum Staab.	
Waadt.		
	972 Infanterie; 2 Bataillon	10 Compagnien
	100 Leichte Infanterie	1 --
1482	80 Scharfschützen	1 --

240 Artillerie
50 Dragoner
40 zum Staab. // [S. 376]

3--
1

Tab. N°. I. Rekapitulation der Stärke des ganzen Contingents.

Kantone.	Infanterie.	Leichte Infanterie.	Scharfschützen.	Artillerie f. Anhang Litt. H.	Dragoner.	Staab.	Total des Contingents.
Ury	—	90	25	—	—	3	118
Schwyz	—	209	80	—	—	12	301
Unterwalden	—	106	80	—	—	5	191
Luzern	546	200	80	—	—	16	867
Zürich	1511	—	160	160	50	48	1929
Glarus	—	192	40	—	—	9	241
Zug	—	97	25	—	—	3	125
Bern	1018	800	120	240	50	64	2292
Basel	296	—	—	80	20	12	409
Frenburg	504	—	40	40	20	16	620
Solothurn	376	—	—	40	20	16	452
Schaffhausen	194	—	—	20	10	9	233
Appenzell	470	—	—	—	—	16	486
St. Gallen	970	197	60	20	30	38	1315
Bündten	1075	—	80	—	13	32	1200
Nargau	1023	—	—	120	30	32	1205
Lurgau	480	289	20	—	20	26	835
Tessin	475	383	—	—	12	32	902
Vaud	972	100	80	240	50	40	1482
Summe	9910	2663	890	960	350	430	15203

[Grafik] // [S. 377]

Tab. N°. II. a. Formation eines Bataillons-Staabs.

	Oberst = Lieutenant.	Vize-Major, Hauptm. Rang.	Adjutant 2ter, Unterlieut. Rang.	Quartiermeister, Hauptm. Rang.	Fähnrich, 2ter Unterl. Rang.	Bataillons = Chirurgus.	Unter = Chirurgi.	Feldprediger.	Lieutenant = Major.	Stabs = Jurier.	Wagen = Meister.	Büchsenmacher.	Schneider = Meister.	Schuster = Meister.	Provost.	Summa.
Bataillons = Staab	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	16

[Grafik] // [S. 378]

Tab. N°. II. b. Prima Plana aller verschiedenen Compagnien.

	Hauptmann.	Ober-Heutenant.	1ster Unterlieutenant.	2ter Unterlieutenant.	Feldweibel.	Furier.	Wachtmeister.	Krater.	Korporals.	Zimmermann.	Schmied.	Lamburs.	Pfeifer.	Trompeter.	Waldhornisten.	St. meine.	Summa.
Füßler	1	1	1	1	1	1	4	1	8	1		2	1			77	100
Leichte Infanterie, oder Jäger,	1	1	1	1	1	1	4	1	8	1		2	1			77	100
Scharfschützen . .	1	1	1	1	1	1	4	1	8						2	59	80
Dragoner.	1	1	1		1	1	2	1	4	1			2			35	50

[Grafik]

Wenn zwey Dragoner-Compagnien beysammen dienen sollten, so übernimmt der ältere Hauptmann das Kommando, mit dem Titel eines Rittmeisters.

// [S. 379]

Tab N°. III. Besoldungs-Etat des gemein-eidgenössischen General-Staabs.

G r a d.	Sold pr. Tag.			Rationen pr. Tag.		
	Grf.	Wk.	Kpp.	Brod.	Fleisch.	Furage.
1 Oberst-Quartier-Meister	12	—	—	3	3	4
1 Inspecteur der Artillerie, Oberst . . .	12	—	—	3	3	4
1 Oberst-Richter	12	—	—	3	3	4
1 Ober-Kriegs-Commissär	12	—	—	3	3	4
1 Eidgenössischer Oberst.	12	—	—	3	3	4
1 Flügel-Adjutant, Oberst-Lieutenants-Rang	10	—	—	3	3	3
1 Staats-Adjutant, Hauptmanns-Rang . .	4	—	—	2	2	3
1 Oberst-Lieutenant	10	—	—	3	3	3
1 Hauptmann } von d. Quartier-Meister-Staab.	4	—	—	2	2	2
1 Ober-Lieutenant	3	2	—	2	2	2
1 Staats-Auditor.	6	—	—	2	2	2

[Grafik] // [S. 380]

Tab. N°. IV. Besoldungs-Etat, des großen und kleinen Staabs eines Bataillons.

Infanterie.

Grad.	Sold.			Rationen.		
	Gr.	Bk.	Kpp.	Brod.	Fleisch.	Furage.
I Oberst-Lieutenant	8	—	—	3	3	2
I Aide-Major	5	—	—	2	2	1
I Adjutant	3	—	—	1	1	—
I Quartier-Meister	3	—	—	1	1	1
I Feld-Prediger	3	—	—	1	1	1
I Bataillons-Chirurgus	3	—	—	1	1	1
I Fähndrich	2	5	—	1	1	1
I Unter-Chirurgus	1	5	—	1	1	—
I Staabs-Furier	1	—	—	1	1	—
I Tambur-Major	—	7	5	1	1	—
I Wagen-Meister	—	6	—	1	1	1
I Büchsen-Schmied	—	4	—	1	1	—
I Schneider-Meister	—	4	—	1	1	—
I Schuster-Meister	—	4	—	1	1	—
I Provos	—	3	—	1	1	—

[Grafik] // [S. 381]

Tab. N°. V. Besoldungs-Etat einer Compagnie Linien- oder leichten Infanterie und Schafschützen.

Grad.	Sold.			Rationen.		
	Gr.	Bk.	Kpp.	Brod.	Fleisch.	Furage.
I Hauptmann	3	5	—	2	2	1
I Ober-Lieutenant	2	7	—	1	1	—
I Erster Unter-Lieutenant	2	3	—	1	1	—
I Zweyter Unter-Lieutenant	2	—	—	1	1	—
I Feldweibel	—	7	5	1	1	—
I Furier	—	6	—	1	1	—
I Wachtmeister	—	5	—	1	1	—
I Frater	—	4	—	1	1	—
I Korporal	—	4	—	1	1	—
I Tambur, Pfeifer oder Waldhornist	—	3	5	1	1	—
I Zimmermann	—	3	—	1	1	—
I Gemeiner	—	3	—	1	1	—

[Grafik] // [S. 382]

Tab. N°. VI. Besoldungs-Etat einer Compagnie Kavallerie.

G r a d.		S o l d.			R a t i o n e n.		
		Frk.	Sh.	Rpp.	Brod.	Fleisch.	Furage.
I	Hauptmann	4	5	—	2	2	3
I	Ober-Lieutenant	3	2	—	I	I	2
I	Unter-Lieutenant	2	7	—	I	I	2
I	Feldweibel	I	—	—	I	I	I
I	Furier	—	8	5	I	I	I
I	Wachtmeister	—	7	5	I	I	I
I	Frater	—	6	5	I	I	I
I	Korporal	—	6	5	I	I	I
I	Trompeter	—	6	—	I	I	I
I	Schmied	—	5	5	I	I	I
I	Reiter oder Gemeiner	—	5	5	I	I	I

[Grafik] // [S. 383]

Litt. H. Allgemeine Bildung des Eidgenössischen Artillerie-Kontingents.

§. 1.

Das ganze System der Eidgenössischen Contingents-Artillerie in allen seinen Abtheilungen soll auf gleichförmigen Grundlagen beruhen und eingerichtet seyn. Demnach werden sich die Cantone, welche Artillerie zur Armee liefern, in Rücksicht dieser Contingente, nach bestimmten und von der Tagsatzung genehmigten Vorschriften zu richten haben.

§. 2.

Um bemeldten Zweck zu erreichen, werden die betreffenden Regierungen einen Inspektor ernennen, welchem, unter Leitung der Militär-Behörde des Cantons, die Aufsicht und Besorgung sowohl des Personellen als des Materiellen seines Artillerie-Contingents aufgetragen ist.

Diese sämtlichen Inspektoren stehen in Correspondenz mit dem Oberst-Inspektor der Eidgenössischen Artillerie, ertheilen ihm Auskunft über // [S. 384] die Gegenstände, so er denselben vorlegen wird, und beschäftigen sich mit allem, was zur Vervollkommnung des Eidgenössischen Artillerie-Wesens dienen kann. Sie entwerfen die Ordonanzen, Reglements und Instruktionen zur Bildung, Einrichtung und zum Dienst der Artillerie, welche Entwürfe der Oberst-Inspektor alsdann Sr. Excellenz dem Herrn Landammann eingeben, dieser den löbl. Cantonen zur gutfindenden Instruktion mittheilen, und zum Entscheid der Tagsatzung vorlegen wird.

Jedem von der Cantons-Regierung ernannten Inspektor liegt ob, in seinem Canton darauf zu sehen, daß alle Eidgenössische Reglements und Ordonanzen für die Contingents-Artillerie vollzogen, und die Mannschaft nach denselben genau zum Dienst jeder Art von Geschütz unterrichtet werde. Er zeigt seiner respektiven Regierung an, was er fehlerhaftes zu bemerken hat, und legt derselben, so wie dem Oberst-Inspektor, am Ende jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über seine Verrichtungen und den Zustand des Artillerie-Contingents vor.



Der Oberst-Inspektor verfertigt sodann aus denselben einen General-Bericht, welchen er Sr. Excellenz dem Herrn Landammann zu Handen der Tagsatzung eingeben wird.
// [S. 385]

§. 3.

Der Bestand der vollständigen Eidgenössischen Artillerie soll den hienach angezeigten Tabellen gemäß seyn.

Tab. VII. enthält den General-Feld-Etat.

Tab. VIII. enthält das Personale.

Tab. IX. enthält das Materielle samt dem Fuhrwesen.

Tab. X. A. enthält die Vertheilung der Contingenter sowohl an Mannschaft, als dem Materiellen und Fuhrwesen, auf die beytragenden Cantone.

Tab. X. B. enthält die Classification der Fuhrwerke in Rücksicht der laut §. 13. angeordneten Classification des Fuhrwesens.

Tab. XI. Personale einer Artillerie-Division zu Fuß.

Tab. XII. Bestand einer vollständigen Artillerie-Division zu Pferd.

Tab. XIII. enthält den vollständigen Besoldungs-Etat.

§. 4.

Die Artillerie zu Fuß und zu Pferd ist in Divisionen abgetheilt.

Jede Division führt 6 Stücke Geschütz. Der Oberst-Inspektor der Artillerie bestimmt für die // [S. 386] Divisionen zu Fuß die Art dieses Geschützes nach den Umständen. Für die Division zu Pferd ist sie in der Tab. XII. bestimmt.

Zu jeder Division zu Fuß gehört eine vollständige Artillerie-Compagnie, und die derselben im Feld nach Tab. XI. angehängte Mannschaft. Der Bestand einer Division zu Pferd soll der Tab. XII. gemäß seyn.

So viel möglich ist, soll die Mannschaft einer Division nicht aus verschiedenen Contingenten zusammengesetzt werden.

§. 5.

Es steht dem Eidgenössischen Ober-Befehlshaber frey, je nach dem Bedürfniß der Umstände, die gesammte mit dem aufgeführten Contingent im Verhältniß stehende Artillerie, oder nur einen Theil derselben mobil zu machen. Doch soll jeder Canton die Ausrüstung seines ganzen Contingents in seinen Zeughäusern in vollkommener Bereitschaft halten.

Jeder Canton wird dasjenige von seinem Contingent liefern, was der Ober-Befehlshaber davon fordert.

§. 6.

Es soll kein anderes Geschütz bey der Eidgenössischen Armee angenommen seyn, als: kurze // [S. 387] oder halblange 12 und 8 Pfänder Kanonen von französischem Kaliber; kurze 4 Pfänder Kanonen und 12 Pfänder Haubitzen von Berner-Kaliber, mit den dazu gehörigen Munitions-Wägen und Geräthschaften, nach den darüber vorhandenen oder herauskommenden Vorschriften.



Nach Beschaffenheit der Umstände kann jedoch der Oberst-Inspektor der Artillerie, mit Einverständniß der betreffenden Kantone, andere Arten Geschütz zur Armee ziehen; insofern dadurch keine Vermehrung der Mannschaft, oder des Materiellen der Ausrüstung, entsteht.

§. 7.

Die Cantone Bern, Waadt, Aargau, Zürich, Basel, Solothurn, St. Gallen, Schaffhausen und Freyburg liefern einstweilen die gesammte Artillerie zu der Eidgenössischen Armee. Als billige Vergütung soll denjenigen Cantonen, die reitende Artillerie zu liefern haben, ein Kanonier zu Pferd für zwey Kanoniers zu Fuß, also eine Compagnie zu Pferd für zwey Compagnien zu Fuß angerechnet werden. Die dazu erforderlichen Wurst-Wägen sollen diesen Cantonen bey ihrem Contingent an bespannten Munitions-Wägen abgerechnet werden.

§. 8.

Der Verbrauch und Beschädigung der von den Cantonen gelieferten Artillerie-Bedürfnisse und Ge- // [S. 388] räthschaften, als: Kanonen, Wagen, Munition von jeder Art, Artillerie-Kavallerie-Reit-Park- und Pack-Pferde, soll getreulich auf Rechnung getragen, und, nach der bey dem Eintritt in die Armee vom Commissariat gemachten Schätzung, aus der Eidgenössischen Cassa den betreffenden Cantonen vergütet werden.

§. 9.

Eben so wie dieser Abgang und Verbrauch an dem festgesetzten Contingent eines Cantons, soll auch einem jeden derselben gleich in Rechnung getragen und von der Eidgenössischen Kriegs-Casse vergütet werden, was er auf erhaltenen Befehl an Kanonen, Munition, Pferden, oder andern Bedürfnissen über sein Contingent aus zu der Armee liefern würde. Dardurch aber, daß die gewöhnlichen Fälle, welche zu einer Entschädigungs-Forderung berechtigen, bestimmt werden, will die Tagsatzung keineswegs den billigen Maßregeln vorgreifen, die in ungewöhnlichen Fällen, wo nämlich, in Folge unvorhergesehener Umstände, ein Canton ganz außer allem Verhältniß mit den übrigen beladen würde, von den Bundesgenössischen Behörden möchten veranstaltet werden.

§. 10.

Der große Artillerie-Staab wird bey einem Feldzug durch die oberste Bundes-Behörde oder // [S. 389] ihren Bevollmächtigten, auf einen durch den General gemachten Vorschlag ernannt.

Die Auswahl des Personale des kleinen Staabs ist dem Oberst-Inspektor überlassen. Die Pontoniers zieht er im Fall ihrer Mobilmachung aus denjenigen Cantonen, die solche Corps bilden, und der dazu erforderliche Train, welcher nur auf Befehl der Tagsatzung auf Gemein-Eidgenössische Kosten errichtet werden müßte, ist im Anhang §. Ponton Train angezeigt.



§. 11.

Den Cantonen, welche nach der Vertheilungs-Tabelle nur halbe Compagnien Artillerie zu Fuß stellen, ist überlassen, sich untereinander so zu vergleichen, daß die Division wo möglich nicht aus Mannschaft von mehrern Cantons zusammengesetzt sey, sondern daß die Division die Hälfte der Dienstzeit abwechselnd, immer von einer ganzen Compagnie des gleichen Cantons bedient werde.

Die dießörtigen Verkommnisse werden sogleich mit Beyziehung des Oberst-Inspectors der Artillerie zwischen den betreffenden Cantonen geschlossen, und sich auch auf die Kanonen, Artillerie-Munitions-Wägen und die dazu gehörigen Pferde und Knechte beziehen, obschon sie in den Tabellen nicht, alternativ bezeichnet werden konnten. // [S. 390]

Den Cantonen Bern und Solothurn, deren Contingenter an reitender Artillerie zusammen eine Division bilden, wird durch den Oberst-Artillerie-Inspector genau bestimmt, was ein jeder an Offiziers, Unter-Offiziers, Gemeinen und Reitpferden zur Bildung dieser Eidgenössischen Division zu stellen habe.

§. 12.

Die Mannschaft der Artillerie zu Pferd soll bewaffnet seyn: mit einem Säbel, zwey Pistolen und einer kleinen Patrontasche. Die der Artillerie zu Fuß hingegen mit einem kurzen Säbel.

Die Mannschaft der Artillerie zu Pferd soll Mäntel haben, und die der Artillerie zu Fuß Kaputröcke.

Die Tamburs sollen meßingene Trommeln haben.

§. 13.

Das Fuhrwesen der Eidgenössischen Artillerie besteht aus zwey Classen: nämlich dem Divisions- und dem Park-Fuhrwesen.

Die Fuhrleute der 1sten Classe, oder des Divisions-Fuhrwesens, sollen militärisch organisirt, bewaffnet und gekleidet seyn, und zählen zu der Mannschaft des Contingents. // [S. 391]

Sie bedienen das Geschütz der Division und die Munitions-Wagen dazu, die Divisions-Wagen, die Feld-Schmidte, und einen großen Infanterie-Munitions-Wagen, welcher jedem Bataillon folgen soll.

Jeder Canton soll die ihn nach der Tab. X. B. betreffenden Divisions-Fuhrwerke, nach den Vorschriften für die erste Classe des Fuhrwesens bespannt, zur Armee schicken, und bey derselben lassen.

Die Fuhrleute der 2ten Classe, oder des Park-Fuhrwesens, sind nicht militärisch organisirt, und zählen auch nicht zu dem Contingente.

Die Fuhrwerke dieser Classe sind die im Depot-Park stehenden Infanterie-Munitions-Wagen und Park-Wagen; sie sind auf Tab. X. B. auch angezeigt.

Diese werden durch die betreffenden Cantone bis in den Depot-Park geführt, und dort die Fuhrleute und Pferde entlassen. Ihre nachherige Bemannung und Führung wird nach einer allgemeinen Organisation des Fuhrwesens der Eidgenössischen Armee durch das Ober-Kriegs-Commissariat veranstaltet. // [S. 392]



Beyde Classen des Artillerie-Fuhrwesens stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Artillerie-Ober-Wagenmeisters der Armee.

§. 14.

Die Ladungen der Infanterie-Munitions-Wägen sollen der Inspektion der Artillerie unterworfen seyn, und auf ihre Register gebracht werden. Das Maximum des Inhalts eines vierspännigen Infanterie-Munitions-Wagen ist 20000 Flintenpatronen und 2000 Feuersteine; es bleibt aber den Cantonen unbenommen, statt einem vierspännigen, zwey zweyspännige Wagen, jeder zu 10000 Flintenpatronen und 1000 Feuersteinen, zu liefern. Auf besonderes Begehren des Oberst-Inspectors der Artillerie kann die Infanterie-Munition auch auf Bast-Pferde geladen werden.

Es sollen übrigens in Kriegszeiten die Ladungen der sämtlichen Artillerie- und Infanterie-Munitions-Wagen, theils aus den Cantons-Zeughäusern, theils aus den Reserve-Depot, und zwar auf Kosten der Kriegs-Casse, in komplettem Stand unterhalten werden.

§. 15.

Es soll in den Artillerie-Parks und Depot kein Pulver angenommen werden, das mit einer Ladung von 3 Unzen die 60pfündige Kugel // [S. 393] (Markgewicht) des französischen Promörsers nicht auf 102 französische Klafter wirft.

§. 16.

Damit eine gleichförmige Ordonanz zur Bedienung des Geschützes für die Eidgenössische Artillerie zu Fuß und zu Pferd eingeführt werden könne, so soll, zu Beseitigung aller in dieser Rücksicht bis dahin sich erzeugten Schwierigkeiten, die in dem Mehrtheil der Kantone befolgte französische Ordonanz zur Basis der Eidgenössischen angenommen seyn.

Es wird den Inspektoren überlassen, dieselbe nach Gutfinden zu vervollständigen, und mit Beförderung der Sanktion Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz vorzulegen.

§. 17.

Das Fuhrwesen der Eidgenössischen Artillerie soll, laut §. 13. des Reglements, in zwey Klassen eingetheilt seyn. Die besondern Vorschriften beyder Klassen sind folgende:

Erste Klasse.

Fuhrleute.

1. Sie sollen militärisch organisiert, und im Contingente als Soldaten zählen und angesehen seyn. // [S. 394]
2. Einem jeden Canton wird überlassen, diese militärische Organisation nach Gutfinden anzuordnen, wobey aber die im allgemeinen Eidgenössischen Reglement und Anhang enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur dienen sollen.
3. Wenn die Fuhrleute einer Artillerie-Division, von dem Canton, der sie liefert, keine militärische Organisation erhalten hätten, so werden die Artillerie-Divisions-



Commandanten, aus der Zahl der tauglichsten, die Wachtmeister und Korporalen ernennen.

4. Der Sold der Offiziers, Unter-Offiziers und gemeinen Fuhrleute soll der der Artillerie seyn.
5. Die Bewaffnung besteht in einem Säbel.
6. Die Kleidung besteht nach der Ordonanz der Kantone, und wenigstens in einem Uniform-Caput, Uniform-Hut, Kamaschen oder Stiefeln.
7. Sie sollen Habersäcke wie die der Soldaten, mit dem ordonanzmäßigen Inhalt mitbringen.

Pferde.

1. Da die Artillerie-Pferde laut §. 8. des Reglements bey dem Eintritt in die Armee geschätzt werden – und damit die Eidgenössische Central-Cassa mit Ende eines Feldzugs nicht mit ungeheuern Entschädigungs-Auslagen belastet werde, so // [S. 395] soll kein Pferd zum Dienst der Eidgenössischen Armee [recte, OS AF 4, S. 110: Artillerie] angenommen werden, welches das Maximum des festgesetzten Alters übersteigen würde, oder nebst den bekannten Hauptmängeln, mit folgenden Uebeln behaftet wäre: als Kolder, Spatt, Flußgalle, dampfige, untersätzig, blinde.
2. Es soll in Rücksicht der Höhe und des Alters auf folgende zwey Abtheilungen Rücksicht genommen werden:
 - a. Für Deichselpferde.
 - b. Für Vorderpferde.Höhe. Die erstern sollen wenigstens 4'–7 à 8" franz. Mäß, die zweyten 4'–5 ½ à 6" haben.

Die Stuten von 4 bis 8 Jahr.

Alter.

Die Münche von 5 bis 8 Jahr.

3. Sie sollen sämtlich mit ganzen Deichselgeschirren, und ledernen Kommet angeschirrt, und je von zwey Pferden eines mit einem Sattel oder gutem Bast versehen seyn. Ist ein Fuhrwerk mit einem dritten, oder mit einem ungeraden Pferd bespannt, so soll auch dieses Pferd einen Sattel oder Bast haben.
4. Zu jedem Karrpferd beyder Klassen gehört ein großer zwilchener Kornsack, und ein Kopfsack, worin in einem, je zu 2 Pferden sich allezeit befinden soll: // [S. 396]
1 Striegel, 1 Bürste, 1 Kamm, 1 Schwamm.

Zweyte Klasse.

Fuhrleute und Pferde.

Diese Klasse wird gemeinlich durch Requisition erhoben. Die Fuhrleute werden nicht militärisch organisiert, noch montiert, zählen nicht bey der Armee, und beziehen wie bis dahin nur den Sold der Infanterie.

Da die genaue Befolgung obbemeldter Vorschrift auf die zweckmäßige Anwendung der Artillerie den wesentlichsten Einfluß hat, so werden die betreffenden Kantone dringend eingeladen, darauf besondere Rücksicht nehmen zu wollen.



§. 18.

1. Zur genauen Befolgung der einzuführenden Eidgenössischen Ordonanz – zur Vermeidung aller nachtheiligen Umstände, die bis dahin aus der Ungleichheit aller Bestandtheile des Materiellen der Artillerie entstehen mußten, soll eine gleichförmige, und zwar auf die französische Constructions-Art gegründete Eidgenössische Ordonanz angenom- // [S. 397] men werden, nach welcher die Kantone, die Artillerie zur Armee liefern – für ihr Contingent sich zu richten gehalten sind.

2. Es soll also furohin die Artillerie-Munition, das Geschütz, Laffeten, Vorwagen, Artillerie- und Infanterie-Munitions-Wägen, Divisions-Park- und Spriegelwägen, die zu der Eidgenössischen Armee gehören, zum Theil auf die hienach bestimmte Art construiert, eingerichtet und geladen werden; zum Theil wird die Construction und Einrichtung derselben den Artillerie-Inspektoren zur fernern Bearbeitung übertragen.

Geschütz.

Allgemeine Verfügungen.

Da sämtliches Geschütz also construiert werden soll, daß es zum Dienst der reitenden Artillerie tüchtig sey, so wird für dieselbe hier nichts besonders vorgeschrieben.

Die Hausse ist für alle Piecen gleichförmig angenommen; sie wird in der Ordonanz abgebildet seyn.

Die vertikalen Richtschrauben sind bey allen Kanonen eingeführt – hingegen wird bloß für die Haubitzen der Richtkeil mit der horizontalliegenden Schraube beybehalten. Und da erwiesen // [S. 398] ist, daß durch die Anwendung der links geschnittenen (sowohl der senkrechten als wagrechten) Richtschrauben, die Richtung ungemein erleichtert wird, so sollen selbige hinfuro sämtlich anstatt rechts, links geschnitten werden.

Je zu zwey Piecen gehört ein Auszieher.

Alle Piecen sollen in Rücksicht des übrigen Ladezeugs nach der französischen Ordonanz versehen seyn.

Die Kühleimer sollen außen an der rechten Laffetenwand angebracht werden.

12 Pfünder Kanonen.

Nach französischer Ordonanz, nebst einer Prolonge von 40 Schuh lang, und 12 bis 15 Linien dick.

8 Pfünder Kanonen.

Wie für die 12 Pfänder Kanonen.

4 Pfünder Kanonen.

Die Laffeten sollen zur Bedienung der Prolonge eingerichtet werden, der Vorwagen eben so, welcher mit einer Deichsel zu versehen ist.

Höhe der Vorder- und Hinter-Räder nach französischer Ordonanz. Das Schweizerische weite Geleis. // [S. 399]

Die Prolonge 40 Schuh lang, 12 Linien dick. Die Knöbel (Billots) können entweder von Eisen oder Holz seyn.



Zu zwey 4 Pfünder Kanonen kommen drey Auswischer, wovon wenigstens einer gerad seyn soll.

12 Pfünder Haubitzen.

Wie bey den 4 Pfünder Kanonen. Die Wischer alle gerade.

Artillerie-Wägen.

Allgemeine Verfügungen.

Die Artillerie-Inspektoren werden die Construction der neu zu verfertigen Wägen nach der angenommenen Basis anordnen.

Die innere Eintheilung der jetzt vorhandenen Wägen wird ihnen gleichfalls überlassen.

Alle Munitions- und Parkwägen von gleichem Kaliber und gleicher Art, sollen unter einander gleichförmig eingerichtet und geladen werden.

Die betreffenden Kantone sind eingeladen, ihre neu zu verfertigen Artillerie- und Infanterie-Munitions-Wägen, nach dem durch die Inspektoren zu entwerfenden Modell eines umränderten zu verfertigen zu lassen. // [S. 400]

Die zur Infanterie und Artillerie gehörenden Munitions-Park-Wagen und Feldschmidten sollen nachfolgende Effekten mit sich führen, und daher auswendig zum Auf- und Anbinden mit den nöthigen Ringen, Haken etc. etc. versehen seyn.

- 1 Wagenwinde.
- 1 Vorrathsdeichsel.
- 1 Achs.
- 1 Wagensalbbüchse.
- 1 englischer Schlüssel,
- 1 Lanterne von Horn.
- 1 Beschlagzeug-Sack, enthaltend:
 - 1 Hammer,
 - 1 Beißzange.
 - 1 Nagelbohrer.
 - 3 Hufeisen.
 - 2 Lünge. Vorstecklinien.
 - Nägel.

Je zu zwey Munitionswagen soll ein Rad vorrätzig seyn. Diese Vorraths-Räder sollen zum halben Theil aus Vorder- und zum halben Theil aus Hinter-Rädern bestehen.

Munitions-Wägen für 12 Pfünder Kanonen.

Diese Wägen sollen 68 Schüsse enthalten, unter denen $\frac{1}{4}$ Kartätschen begriffen sind. // [S. 401]

Neun Kugelschüsse sollen sich im Laffeten-Kistlein vorfinden. Der übrige Theil der Ladung, sowohl des Wagens als des Laffeten-Kistleins nach französischer Ordonanz. Jede Kartätschen-Büchse soll eiserne Kugeln enthalten, deren Diameter 1" 5''' ist.



Die Kugeln und Kartätschen werden nicht an die Patronen befestigt.

Die Spünd sollen $\frac{2}{3}$ des Diameters der Kugel hoch seyn, und also ausgebohrt werden, daß die Kugel wohl in der Höhlung könne eingeschlagen werden.

Die Pulverladung sowohl für die Kugeln als Kartätschen soll an Gewicht den vierten Theil der Kugel und der Kartätsche enthalten.

Munitions-Wägen für 8 Pfünder Kanonen.

Diese Wägen sollen 92 Schüsse enthalten, unter denen $\frac{1}{4}$ Kartätschen begriffen sind. 15 Kugelschüße sollen sich im Laffeten-Kistlein befinden.

Der übrige Theil der Ladung, sowohl des Wagens als des Laffeten-Kistleins nach französischer Ordonanz.

Jede Kartätschenbüchse soll 41 eiserne Kugeln enthalten, deren Diameter 1" 2" 9" ist. // [S. 402]

Das übrige wie beym 12 Pfünder Munitions-Wagen.

Munitions-Wägen für 4 Pfünder Kanonen.

Diese Wägen sollen 150 Schüsse, die Ladung des Laffetenkistleins inbegriffen, enthalten, unter denen $\frac{1}{3}$ Kartätschen begriffen sind.

Der übrige Theil der Ladung, sowohl des Wagens als des Laffetenkistleins, nach französischer Ordonanz.

Jede Kartätschenbüchse soll 41 eiserne Kugeln enthalten, deren Diameter 11" 10" ist.

Die Pulverladung sowohl für die Kugeln als Kartätschen, soll an Gewicht den vierten Theil der Kugel oder Kartätsche enthalten.

Das übrige wie beym 12 und 8 Pfünder.

Munitions-Wägen für 12 Pfünder Haubitzen.

Diese Wägen sollen mit Granaten, Kartätschen und Brandkugeln geladen werden, und zwar $\frac{5}{6}$ Granaten, $\frac{1}{6}$ Kartätschen, und überdieß 6 Brandkugeln.

Die Granaten sollen alle gefüllt, und mit geschmolztem Zeug und ihren Brandröhren versehen seyn. // [S. 403]

Die Kartätschenbüchse enthält 41 eiserne Kugeln, deren Diameter 1" 5" ist.

Es sind nur zweyerley Pulverladungen festgesetzt, nämlich zu 4 und zu 8 Unzen.

Die innere Einrichtung und Ladung der 12 Pfünder Haubitzen-Wägen, soll im Allgemeinen nach der französischen Ordonanz, und nach den besonders einzugebenden Vorschriften der Inspektoren festgesetzt werden.

Infanterie-Munitions-Wägen.

Die großen sollen 20000 Flintenpatronen und 2000 Feuersteine, die kleinern 10000 Flintenpatronen und 1000 Feuersteine enthalten.

Diese Patronen sollen in Päcklein zu 10 Stück, und in Kistlein zu 1000 bis 2000 Stück eingepackt werden.

Die Kistlein müssen so gemacht seyn, daß solche in die Munitions-Wägen wohl passen.



Es wird den Kantonen, welche Scharfschützen zur Armee abgeben, freygestellt, die daherige Munition auf kleine Wägen oder auch Bastpferde zu laden.

Das erforderliche an Pulver, Bley, Feuersteinen, Bleykellen, Zänglin, wird jeder Kanton nach seinem Contingent verhältnismäßig beyfügen. // [S. 404]

Divisions-Rüstwägen.

Da die innere Einrichtung der französischen Divisions-Rüstwägen auf entfernte Unternehmungen und lange Feldzüge berechnet ist, so sollen die Divisions-Wägen der Eidgenössischen Artillerie, zwar nach der französischen Ordonanz, jedoch aber nur auf unsere Bedürfnisse eingerichtet werden.

Die Inspektoren werden darüber das Erforderliche verfügen.

Feld-Schmidten.

Wie bey den Divisions-Rüstwägen.

Park-Wägen.

a. Wägen für die Holz- und Eisenarbeiter.

Die innere Eintheilung und Ladung dieser Wägen erfordert eine auf die Bedürfnisse berechnete sparsame Anordnung, welche der Commiſſion der Artillerie-Inspektoren überlassen wird.

b. Schanzzeug-Wägen.

Die Kasten der Schanzzeug-Wägen können entweder geflochten, oder wie die Munitions-Wägen construiert seyn.

Ihre Ladung besteht in:

50 Radehauen.

70 runde Schaufeln.

40 viereckichte dito. // [S. 405]

5 Handrammen oder Pflastersetzer.

10 Gertel.

2 Richtscheit, 9 Schuh lang.

2 Bleywagen.

Ferner:

1 großes Traßier- oder Absteckseil.

4 Schlägel.

2 Sägen.

6 Würgseile.

4 Faschinenketten.

10 Handbeile.

1 Bohrer von 1 Zoll.

1 dito von ½ Zoll.



c. Sattler- und kleine Requisiten-Wägen.

Der Kasten soll beschossen und von Holz construiert seyn.

Die Ladung des Sattler-Werkzeugs und des Leders wird die Commiſion der Artillerie-Inspektoren bestimmen.

Der Inhalt der kleinen Requisiten-Kiste hingegen, ist folgendermaßen bestimmt:

- 30 Ell starke Leinwand.
- 10 Rieß Schreibpapier.
- 1 Rieß Fließpapier.
- 4 Dintenfässer nebst Dinte – 2 Maaß.
- 3 Schreibbücher. // [S. 406]
- 6 Bund Schreibfedern,
- 2 Pfund Siegelwachs.
- 6 Schachteln Obladen.
- 6 Federmesser.
- 2 Radiermesser, samt Sandarach und Leder.
- 24 Bleystift.
- 4 Cirkel.
- 6 Lineale.
- 1 Cirkelbesteck.
- 1 Feldmeßtischlein samt Alidade.
- 1 Meßkette.
- 1 Kompaß.
- 6 Pfund Packschnür.
- 50 Pfund Seil verschiedener Stärke.
- Ferner:
- 6 Feuerzeug samt Schwamm etc. etc.
- 300 Nähnadeln von verschiedener Größe.
- 6 Pfund grober Faden.
- 1 Pfund Wachs.
- 12 Fingerhüte.
- 12 Scheeren.
- 20 Vorlegschlösser.
- 12 Pfund Eisendrath.
- 6 Pfund Meßingdrath.
- 6 breite Zangen. // [S. 407]
- 6 runde Zangen.
- 6 Beißzangen, zum Drath abklemmen.



d. Feuerwerk- und Pulverwagen.

Dieser Wagen soll nach französischer Art konstruiert, und folgendermaßen geladen werden:

- 100 Pfund Salpeter.
- 100 [Pfund] Pulver.
- 60 [Pfund] Schwefel.
- 20 [Pfund] Kohlenstaub,
- 50 [Pfund] geschmolzter Zeug.
- 10 [Pfund] gelbes Wachs.
- 25 [Pfund] schwarzes Pech.
- 25 [Pfund] weißes Pech.
- 4 [Pfund] Arabischer Gummi.
- 2 [Pfund] Seifen.
- 2 [Pfund] Leim.
- 10 [Pfund] Weizenmehl.
- 8 Federmesser, um die Schilfröhrchen abzuschneiden.
- 4 Messer zum Papierschneiden.
- 6 Scheeren.
- 3 Pulvermaß von 3 Pfund.
- 3 dito von 2 [Pfund]
- 3 dito von 1 [Pfund]
- 3 dito von $\frac{1}{2}$ [Pfund] // [S. 408]

Ferner:

- 1 lederner Sack zum Pulverreiben.
- 1 dito zum Mischen der Composition.
- 4 große Waag mit Markgewicht.
- 1 kleine Waag mit Markgewicht.
- 6 Borstenpinsel zum Leim.
- 4 Pulverfässer mit ihren Säcken oder Beuteln.
- 4 hölzerne große Schüsseln oder Mulden,
- 8 hölzerne kleine Schüsseln oder Mulden.
- 2 Siebe mit doppeltem Boden von Seide.
- 2 dergleichen – Haarsiebe.

Doken von Holz zum Papier aufwinden.

- 25 für Infanterie-Patronen.
- 10 für Schwefelkerzen.
- 4 für Signalraketen.
- 25 für Schwärmer.

Setzer von Meßing und Eisen zum Laden folgender Artikel.

20 für Schwefelkerzen.

10 für Brandröhren zu Bomben und Granaten, und Signalraketen.

	4 Schwefelerzen.
	4 Brandröhren.
Trichter zum Laden der	4 Schwärmer.
	6 ordinäre Trichter // [S. 409]

Docken für Säcke Patronen [recte, OS AF 4, S. 110: Patronen-Säcke] zu machen für:

12 Pfünder Kanonen –	2.
8 – – dito –	2.
4 – – dito –	6.
12 – – Haubitzen –	2.

hölzerne Schlegel 12.

Papier:

für Infanterie-Patronen 50 Pf. thut 4 Rieß à 12 ½ Pf.

für Stück-Patronen 30 Pf. thut ¾ Rieß à 40 Pf. für Schwefelkerzen 30 Pf. thut 3 Rieß à 10 Pf. grober roher Faden 10 Pf.

Zugerüstete Schilfröhrchen zu Schlagröhren oder Brändchen 10000.

Diejenigen Kantone, welche bey ihrer Artillerie papierne Durchschlag-Brändchen führen, sollten die dazu erforderlichen Hülsen im Vorrath mitführen, sowohl als die Brändchen-Stöcke und, Setzer dazu.

Flache Stopinen 10 Pfund.

Werg zum Verpacken circa 100 Pfund.

Ladeschaufeln 12.

Lanternen pr. Wagen 1 oder 2.

e. Kleine zweyräderige Munitions-Wägen.

Diese Wägelein sind bestimmt, sowohl die Infanterie- als Artillerie-Munition, in den Berggegenden, wo die großen Munitions-Wägen der // [S. 410] Armee nicht wohl nachfolgen können, den Truppen zuzuführen.

Solche werden von den betreffenden Kantonen leer in den Park-Dépôt geschickt, und daselbst nach den Umständen aus den größern Infanterie- und Artillerie-Munitions-Wägen geladen.

Ihre Konstruktion wird den Artillerie-Inspektoren überlassen.

Ponton-Train.

Der zu Schlagung einer Schiffbrücke erforderliche Train, welcher nur auf besondern Befehl der Tagsatzung und auf Kosten der Eidgenössischen Kassa verfertigt werden soll, erfordert 10 hölzerne Pontons, einen vorrätigen Ponton statt Kahn, und einen Feldzeug-Wagen für den Werkzeug und Seile. Die Verfertigung der auf den zwey



folgenden Seiten mit * bezeichneten Gegenstände erfordert Zeit, und müssen vor den übrigen zu Stand gebracht werden.

Etat.

Ein Ponton von Tannen-Holz erbaut, von 24 Fuß lang, oben 5 ½ Fuß breit, 2 ¼ Fuß tief, erfordert: // [S. 411]

1. Das Ponton nebst Fahrgeschirr.

5 tannene Läden, $\frac{6}{4}$ " dick ausgesucht, zusammen breit 6' 8".

16 Rangen, oben lang 2' 5" unten 4' 2 und 3" dick.

2 eichene Joch $\frac{4}{6}$ " dick, und 2' 9" lang.

80 große Schiffnägel.

2 Eschene halbrunde ausgesuchte Streichhölzer auf die Wände.

2 Schnurlatten inwendig an die Rangen.

4 Jochband, 4 Plaquen und 8 Schrauben, zusammen Pfund 20.

An Schiffstheer, Pech und Leinöhl, zusammen Pfund 50.

2 Schalten, 1 Ruder und 1 Schöpst.

2. Brück-Holz.

* 7 Brückbalken à 26' 9".

* 15 Bretter $\frac{6}{4}$ " dick à 18" breit und 14' lang.

2 Lehnstöck zum Geländers à 6' lang.

6 Reitel.

3. Seil und Anker.

* 1 Ankertau 80–100' lang, $\frac{4}{4}$ " stark, von Risten.

* 1 Spanntau à 36' lang, $\frac{4}{4}$ von Risten. // [S. 412]

16 Schnürleinen 7" circa 12' lang.

6 Würf.

* 2 Seitenleinen à 240' lang für alle Pontons zusammen.

* 1 Anker.

4. Wagen zum Ponton.

* Der Wagen selbst, wohlbeschlagen, und versehen mit

1 eisernen Schleiftrog, und

2 Spannstricken.

Da in allem 11 Pontons mit Inbegriff des Vorraths-Ponton erfordert werden, so sind alle obige Artikel mit 11 zu multipliciren.

Zu diesem Ponton-Train kommt noch:

1 Feldzeug-Wagen, um das Erforderliche an Schiffbau- und Zimmermanns-Werkzeug, Seil und Eisenwerk nachzufahren. In diesem Wagen muß enthalten seyn:



An Vorrath:

- 2 Ankertau, wie oben.
- 2 Spanntau, wie oben.
- 20 Schnürleinen, wie oben.
- 24 ordinari Wurfseil. // [S. 413]

An Werkzeug:

- 4 Aexte.
- 3 Breitäxte.
- 4 Handbeile.
- 2 Waldsagen.
- 2 Handsagen.
- 2 große Eisenschlägel.
- 2 Hämmer.
- 2 Beißzangen.
- 4 Stemmeisen.
- 2 Ziehmesser.
- 8 verschiedene Bohrer.
- 6 Zimmer- und 12 andere eiserne Klammern.
- 8 Schaufeln und 8 Hauen und Bickel.
- 1 Winkeleisen, Bleywaag, Zimmerschnur, Scheiter und eiserne Nägel.
- 2 vorräthige Räder und 2 Halbachsen.

Der Kosten-Betrag dieses Ponton-Train wäre circa L. 8000. – Das dazu erforderliche Fuhrwesen gehört zur zweyten Klaße, und wird durch Requisition erhoben.

Nach Ernennung der Artillerie-Inspektoren, sollen dieselben innert 6 Monaten alle die ihnen // [S. 414] nach diesem Reglement bestimmten Arbeiten in Rücksicht des Materiellen beendigen, und Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zur Sanktion vorlegen.

Diejenigen Artikel dann, von welchen dieses Reglement keine ausführliche Erwähnung thut, sollen successive von [den] Inspektoren ausgearbeitet, und Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, zu Handen der hohen Tagsatzung vorgelegt werden.

Wenn alle einzelnen Theile beendigt und sanktioniert seyn werden, so sollen sämtliche Arbeiten danzumal systematisch geordnet, die neuern an die Stellen der ältern, gebracht, und hernach das ganze vollständige Artillerie-Reglement in allen seinen Theilen herausgegeben und gedruckt werden.

Tab. N°. VII. General Feld-Etat der Artillerie.

E t a t der Feld-Artillerie samt Zubehörde zu dem Eidgenössischen Contingent-Corps.	Das Materielle oder Kriegs-Geräthschaft.			Das Fuhrwesen.				Die Mann- schafts-An- zahl.
	Beichig.	Wägen.	Vorraths- Kasseten.	von der ersten Klasse.		von der zweiten Klasse.		
				Fuhr- Knechte.	Fuhr- Pferde.	Fuhr- Knechte.	Fuhr- Pferde.	
Von verschiedenem Kaliber zur Artillerie zu Fuß und zu Pferd	66							
Wurf-Wägen für die reitende Artillerie		12						
Munitions-Wägen für die Artillerie zu Fuß und zu Pferd		96						
Divisions-Wägen und Feld-Schmidten		18						
Infanterie-Munitions-Wägen: 69 große und 7 kleine		76						
Park-Wägen		30						
Vorraths-Kasseten			12					
Fuhr-Wesen				397	742	172	320	
Staab								30
Pontoniers								40
Offiziers, Unter-Offiziers und Kanoniers der 12 Compagnien und Divisionen, worunter auch die reitende Artillerie begriffen ist								1044
Totale	66	232	12	397	742	172	320	1114

[Grafik]

Tab. N°. X. Litt. A. Vertheilung der Artillerie-Ausrüstung auf die Kantone.

Kantone.	Mannschaft.		Geschütze.				Boralls-Laffeten für				Munitions-Wägen für				Wurf-Wägen für		Divisionen		Infanterie-Munitions-Wägen		Pferd-Wägen				Gehorsame				
	in		Kanonen		Pfünder		Kanonen		Pfünder		Kanonen		Pfünder		Kanonen	Wurf-Wägen	Reitende	Zu Fuß	Compo-	Schutz-	Reitende	Zu Fuß	Reitende	Zu Fuß	Reitende	Zu Fuß			
	Pf.	Pferd.	12	8	4	12	12	8	4	12	8	4	12	4	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12			
			12	8	4	12	12	8	4	12	8	4	12	4	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12			
Zürich	2		7		2				14		6				2	1	9				1	2	65	128	21	40			
St. Gallen			id.												1		6					2	16	32	12	22			
Schaffhausen			id.	3					6													3	6	12	4	6			
Appenzel A.			id.	2					6							1	2			1		2	17	34	9	16			
Solothurn			id.	2					4		2				1	2			1			2	20	40	3	6			
Freiburg			id.	2					4						1	3			1			1	17	32	5	10			
Bern	3	2	Reit.	15	4		3	1	14	10	2	2	3	1	11		1					2	97	176	33	64			
Nidwalden	2		id.	9	1		2	1	9	3			2	1	5							3	51	92	13	24			
Obwalden	3	1	id.	15	3		2	1	13	7	4	2	3	1	6		1					2	91	163	24	46			
Lucerne															4	1						2	3	6	8	14			
Uri																1							1	2	2	4			
Schwyz																1							1	2	2	4			
Unterwalden																1							1	2	2	4			
Zug																1								1	2	4			
Glarus																1							2	4	6	10			
Appenzel S.																3							2	4	6	10			
Ob- u. Nidwalden																6	1						2	4	6	10			
Basel																5							4	8	6	12			
Zürichgau																4	1						2	3	6	8			
Totale	12	2		2	14	40	10	2	7	3	6	28	36	26	8	4	12	6	69	7	2	2	1	1	24	397	742	179	320

[Grafik]

Bemerkungen.

- A. Wenn die reitende Artillerie-Division von Bern und Solothurn nicht gestellt wird, so hat der Kanton Bern (statt dieser beyden 4 Pfünder Wurst-Wägen,) zwey bespannte 4 Pfünder Munitions-Wägen für die Artillerie zu Fuß mehr zu stellen, als in dieser Tabelle angemerkt sind.
- B. Im Fall die zwey reitenden Artillerie-Divisionen zur Armee beordert werden, so liefert Bern und Waadt die hier angezeigten vier 4 Pfünder Munitions-Wägen. Wird hingegen keine reitende Artillerie, wohl aber die gesammte Artillerie zu Fuß beordert, so fallen die 4 Pfünder Wurst-Wägen gänzlich weg, und Bern giebt dazumal 15, und Waadt 16 bespannte 4 Pfünder Munitions-Wägen.
- C. Würden die beyden Divisionen zu Pferd zum Aufbruch beordert, so können dazumalen nur 8 Divisionen zu Fuß kommandirt werden, da, laut dem Reglement, eine Division zu Pferd für zwey Divisionen zu Fuß gezählt wird.

Tab. N°. XII. Bestand einer vollständigen Artillerie-Division zu Pferd.

Anzahl	Grad.	Reit- Pferde.	Das Material einer Artillerie-Divi- sion zu Pferd.	G e r ä t e .		W a r g - W a g e n zu		Munitions - Wagen zu		Division- Küßwagen.	Feld- Schmitze.	Defonant mit jedes Fußwerk mit Pferden.	F u ß r - M e n .			
				4 Vdr. Kanonen.	12 Vdr. Handigen.	4 Vdr. Kanonen.	12 Vdr. Handigen.	4 Vdr. Kanonen.	12 Vdr. Handigen.				1ste Klasse.	2te Klasse.		
Compagnie.																
1	Hauptmann	3	Geschütz	4								4	8	16		
1	Ober-Lieutenant	2											4	4	8	
1	Erster Unter-Lieutenant	2											4	4	8	
1	Zweiter Unter-Lieutenant	1											4	4	8	
1	Feldweibel	1											4	4	8	
1	Furier-Wachmeister	1											4	4	8	
3	Wachmeister	3		Munitions- Wagen.			4						4	4	8	
5	Korporalen	5												4	4	8
2	Trompeter	2												4	4	8
6	Feuerwerker	6												4	4	8
2	Schmid	2	Division- Küßwagen.							4		4	4	8		
2	Arbeiter in Holz und Eisen	2											4	4	8	
54	Kanoniers	54	Feldschmitze.									4	2	4		
80	Divisions-Personale.	80										1	2	1	2	
1	Unter-Chirurgus	1										30	31	62		
1	Pferd-Metz	1										4	4	8		
1	Wagenmeister mit Feldweibels Rang	1		4	2	4	2	2	4	1	1					
1	Unter-Wagenmeister mit Wachmeisters Rang	1														
4		4														
84		84														

[Grafik]

Tab. N°. XIII. General-Besoldungs-Etat der Eidgenössischen Kontingents-Artillerie.

Das großen und kleinen Artillerie- Staats.	S o l d .					N a t i o n e n .					Einr Artillerie-Compagnie zu Pferd samt dem Divisions-Personale.	S o l d .					N a t i o n e n .					Einr Artillerie-Compagnie zu Fuß samt dem Divisions-Personale.	S o l d .					N a t i o n e n .					Das Pontonier-Corps.																			
	L.	Sh.	Fr.	Gr.	Pr.	Verh.	Stück.	Summe.	L.	Sh.		Fr.	Gr.	Pr.	Verh.	Stück.	Summe.	L.	Sh.	Fr.	Gr.		Pr.	Verh.	Stück.	Summe.	L.	Sh.	Fr.	Gr.	Pr.	Verh.		Stück.	Summe.																	
Großer Staat.																																																				
1	Ober-Commandant	12				3	3	4	1	Compagnie.					4	5	2	2	3	1	Compagnie.					4		2	2	1	1	Das Pontonier-Corps.																				
1	Ober-Lieutenant	9				3	3	3	1						Ober-Lieutenant	3	7									2	2	2	1	Ober-Lieutenant	3						2				1	1	1	1	Hauptmann	4			2	3	1	
1	Adjutant mit Hauptmanns Rang	4				2	2	2	1						Erster Unter-Lieutenant	3	3									2	2	2	1	Erster Unter-Lieutenant	2						6				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	Adjutant mit Oberleutenants Rang	3				2	2	1	1						Zweiter Unter-Lieutenant	3										2	2	2	1	Zweiter Unter-Lieutenant	2						2				1	1	1	1	Korporal							
1	Quartiermeister nach seinem Rang														Feldweibel	1										1	1	1	1	Feldweibel							9															
1	Feldzeug-Hauptmann	4				2	2	1	1						Furier-Wachmeister		8	5	1	1						1	1	1	1	Furier-Wachmeister							7															
1	Feldzeug-Lieutenant nach sein. Rang														Wachmeister		7	5	1	1						1	1	1	1	Wachmeister							6															
1	Ober-Wagenmeister	2				7	5	1	1						Feiler		6	5	1	1						1	1	1	1	Feiler							5															
1	Offizier über die Arbeiter	2				2	2	1	1						Korporal		6	5	1	1						1	1	1	1	Korporal							5															
1	Trompeter														Feuerwerker		6													Arbeiter in Eisen							4	5	1	1	1	1	1									
1	Feuerwerker									Schmid		6								Arbeiter in Holz und Eisen		6																														
1	Arbeiter in Holz und Eisen									Arbeiter in Holz und Eisen		6								Kanonier		5	5	1	1	1	1	1																								
1	Kanonier																																																			
Divisions- Personale.																																																				
1	Unter-Chirurgus	3				2	2	1	1	Divisions- Personale.					3	2				1	Divisions- Personale.					3	2																									
1	Pferd-Metz	1				8									Unter-Chirurgus		1	8												Unter-Chirurgus		1	8																			
1	Wagenmeister	1													Pferd-Metz		1													Pferd-Metz		1																				
1	Unter-Wagenmeister	7				5	1	1	1						Wagenmeister		1													Arbeiter in Holz und Eisen		7	5	1	1	1	1															
1	Divisionsschreiber	1				2									Unter-Wagenmeister		7	5	1	1						1	1	1	1																							
1	Pionier																																																			
1	Wagenmeister																																																			
1	Unter-Wagenmeister																																																			
1	Provos					3	5	1	1																																											

[Grafik]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.04.2016]